

Feuerwehrverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 11. November 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Gegenstand.....	4
Umfang des Feuerwehrwesens.....	4
Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
II. ORGANISATION.....	5
1. Organe und Zuständigkeiten.....	5
Gemeinderat	5
Feuerwehrkommission	5
Fachausschuss Feuerwehr	6
Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
Kommando.....	8
Aufgaben und Zuständigkeiten.....	8
Kommandant.....	9
Vize-Kommandant 1+2.....	9
Fourier / Sekretariat	9
Chef Materialwart	10
Chef Ausbildung 1+2.....	11
Übrige Funktionäre.....	11
Ernennung von Funktionären	11
III. ÜBUNGEN, WEITERBILDUNG, EINSÄTZE	12
1. Aus- und Weiterbildung.....	12
Aus- und Weiterbildung.....	12
2. Übungsdienst	12
Übungsplan	12
Übungsdienst	13
Parkdienst	13
3. Pikett, Alarmierung und Ernstfalleinsätze.....	14
Pikettdienst.....	14
Alarmierung.....	14
Einsatzbeginn.....	14
Einsatzleitung.....	14
Stellvertretung der Einsatzleitung.....	14
Einsatzleitung Sonderstützpunkt.....	15

Einsatz von Militär	15
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	15
Einsatz persönlicher Fahrzeuge	15
Brandwache	15
Räumungsarbeiten	15
Retablieren des Materials	16
Einsatzende	16
Einsatzbericht	16
Alkoholgenuss während Einsätzen	16
Verpflegung bei Einsätzen	16

IV. AUSRÜSTUNG, GERÄTE, FAHRZEUGE ... 17

Persönliche Ausrüstung	17
Unterhalt der Ausrüstung	17
Fahrzeuge	17

V. FINANZIELLES 18

1. Entschädigungen und Spesen 18

Entschädigungen	18
Spesen	18

2. Besondere Einsätze 18

Fehlalarme	18
Einsatz mit Tieren	18
Ausbrennen von Kaminen	19
Verkehrsdienst	19
Einsatz der Autodrehleiter ADL	19

3. Versicherung 20

Krankheit und Unfall	20
Haftpflicht	20
Taggeld	20

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20

Strafen	20
Bussen	20
Inkrafttreten	21
Publikation	21

ANHANG I - ORGANIGRAMM 22

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG), das Feuerwehrreglement der Gemeinde Huttwil vom 4. Dezember 2012 und das Organisationsreglement vom 03. Dezember 2019, erlässt folgende Feuerwehrverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen sowie den Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Gemeinde Huttwil die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Feuerwehrwesens. Sie bildet die Grundlage zur Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung und regelt die Verantwortlichkeiten.

Artikel 2

Umfang des Feuerwehrwesens

Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern. Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht selber bewältigen können.

Artikel 3

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Gestützt auf Art. 6 e) des Feuerwehrreglements sind Personen, welche folgende amtliche Funktionen ausüben, von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit:

- Mitglieder der Gemeindeexekutive
- Abteilungsleiter der Verwaltung
- Angehörige des Regionalen Führungsorgans
- Angehörige der Polizeiwache Huttwil

II. Organisation

1. Organe und Zuständigkeiten

Artikel 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- den Erlass der Feuerwehrverordnung inkl. Organigramm
- die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren in der Gebührenverordnung
- die Festlegung der Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen in der Personalverordnung
- die Unterbreitung der Wahlvorschläge für die Funktionen des Kommandanten und der Vize-Kommandanten an den Regierungsstatthalter
- die Antragstellung an die Gemeindeversammlung zur Festlegung der Feuerwehropflichtersatzabgabe für die Sitzgemeinde
- den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen im Feuerwehrwesen
- die Genehmigung des Jahresberichts des Feuerwehrkommandanten

Artikel 5

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für

- die Verabschiedung des jährlichen Budgets im Feuerwehrwesen zu Händen des Gemeinderates
- die Kenntnisnahme der Rechnung im Feuerwehrwesen
- die Verwendung der Budgetkredite im Zuständigkeitsbereich
- die Verabschiedung des Investitionsbudgets im Feuerwehrbereich zu Händen des Gemeinderates
- die Antragstellung an den Gemeinderat zur Festlegung des Prozentsatzes für die Einlage in die Spezialfinan-

zierung Werterhalt

- die Verabschiedung der Geschäfte im Feuerwehrbereich zu Händen des Gemeinderates, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen (z.B. Investitionskredite, Revisionen von Feuerwehrreglement und -verordnung, usw.)
- die Genehmigung des Jahresberichts des Feuerwehrkommandanten zu Händen des Gemeinderates
- die Sicherstellung der Kommunikation unter den Gemeinden bezüglich dem Feuerwehrwesen
- die Antragstellung an den Gemeinderat für die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr
- die Unterbreitung von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat für die Funktionen des Kommandanten und der Vize-Kommandanten
- die Genehmigung von externen Einsätzen des Verkehrsdienstes (SIKO)

Artikel 6

Fachausschuss
Feuerwehr

¹ Der Fachausschuss Feuerwehr setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Funktionären der Feuerwehr zusammen:

- Kommandant (Leitung)
- Vize-Kommandant 1+2
- Fourier / Sekretariat (Protokoll)
- Chef Materialwart
- Chef Ausbildung 1+2
- Chef Technische Hilfeleistung (Personenrettung bei Unfällen PbU)
- Chef Maschinisten
- Chef Atemschutz
- Chef Motorfahrer
- Chef Einsatzplanung
- Chef Einsatzzug
- Stv. Chef Einsatzzug, wenn der Chef EZ gleichzeitig eine andere Funktion wie zum Beispiel Vize-

Kommandant ausübt

² Die Funktionäre können im Verhinderungsfall ihren Stellvertreter (mit Stimmrecht) an die Fachausschusssitzung delegieren.

³ Weitere Funktionäre können mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Fachausschusses eingeladen werden.

Aufgaben und Zuständigkeiten

⁴ Der Fachausschuss Feuerwehr ist zuständig für

- die Sicherstellung der Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuer- und Feuerwehrgesetz
- die Genehmigung des Jahresberichts des Feuerwehrkommandanten zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Nachführung der Personalplanung (mind. 5-jährige Kaderplanung) und Festlegung des Mannschaftsbestandes
- den Entscheid, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben
- die Zuständigkeit für den Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe liegt bei den jeweiligen Gemeinden, für Huttwil beim Büro der Feuerwehrkommission
- den Entscheid über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst
- die Genehmigung einer befristeten Beurlaubung von Einsätzen und Übungsdiensten
- die Verfügung von Bussen gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c) dieser Verordnung
- die Wahl der Funktionäre der Feuerwehr Huttwil mit Ausnahme des Kommandanten, der Vize-Kommandanten und des Fouriers
- die Unterbreitung der Wahlvorschläge für die Funktionen des Kommandanten, Vize-Kommandanten an die Feuerwehrkommission
- die Unterbreitung des Wahlvorschlages für die Funktion des Fouriers / Sekretariat an den Gemeindeverwalter
- den Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre der

Feuerwehr

- die Beförderung von Feuerwehrangehörigen nach entsprechender Weiterbildung
- die Genehmigung des Jahresprogramms
- die Vorberatung der Beschlüsse zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Vorbereitung des Investitionsbudgets zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Genehmigung des Feuerwehrbudgets zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel für das Feuerwehrwesen im Rahmen des Budgets und die Delegation von Finanzkompetenzen an die Funktionäre
- die Verabschiedung von Anträgen für Investitionsgeschäfte an die Feuerwehrkommission
- alle übrigen nicht explizit übertragenen aber für den Feuerwehrdienst erforderlichen Aufgaben

Artikel 7

Kommando

¹ Das Kommando setzt sich aus den folgenden Funktionären der Feuerwehr zusammen:

- Kommandant
- Vize-Kommandant 1+2
- Chef Ausbildung 1+2
- Fourier / Sekretariat

Aufgaben und Zuständigkeiten

² Das Kommando ist zuständig für

- die Einladungen zu Fachausschusssitzungen und die Vorbereitung der Traktandenliste
- die Weitergabe von Informationen in Feuerwehrbelangen an die Angehörigen der Feuerwehr und an die unter- und übergeordneten Stellen
- die Antragstellung für Bussen gemäss Art. 47 Abs. 2 dieser Verordnung an den Fachausschuss Feuerwehr
- das Ausfüllen und Einreichen von Statistikdaten
- den Entscheid, Feuerwehrmaterial an Dritte auszumie-

ten

- die Vorbereitung der Geschäfte zu Händen der Feuerwehrkommission in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission

Artikel 8

Kommandant

¹ Der Kommandant wird auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungstatthalter ernannt.

² Der Kommandant ist zuständig für

- die Führung der Feuerwehr
- die Leitung des Fachausschusses Feuerwehr
- das Verfassen des Jahresberichts zu Händen des Fachausschusses Feuerwehr
- die Vorbereitung der Personalplanung und Kaderplanung
- die Erteilung von Verweisen bzw. die Wegweisung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a) und b) dieser Verordnung
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 9

Vize-Kommandant
1+2

¹ Die Vize-Kommandanten werden auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungstatthalter ernannt.

² Die Vize-Kommandanten 1+2 sind zuständig für

- die Unterstützung des Kommandanten in allen seinen Funktionen
- die Vertretung des Kommandanten in all seinen Rechten und Pflichten falls dieser aus einem Grund verhindert ist.
- die Führung der Chefs Einsatzzüge
- die Führung der Chefs Spezialistengruppen
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 10

Fourier / Sekretariat

¹ Der Fourier wird auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr durch den Gemeindeverwalter Huttwil ange-

stellt.

² Der Fourier ist zuständig für

- das Führen der Mannschaftskontrolle auf der Basis der durch die Einwohnerkontrolle gemeldeten Zu- und Wegzüge von feuerwehropflichtigen Personen
- die Meldung von Austritten von Feuerwehrangehörigen an die Feuerwehrorganisation der neuen Wohnsitzgemeinde
- die Mutationen in der Alarmierungs- und Organisationseinteilung
- die Vorbereitung des Budgets
- die Rechnungsanweisung und Kreditkontrolle
- das Soldwesen
- die Kursanmeldungen und -abrechnungen
- das Erfassen der Einsatzberichte
- die Protokollführung bei den Sitzungen des Fachausschusses Feuerwehr und des Kommandos
- die Administration der Feuerwehrkommission inkl. Protokollführung
- die Abrechnung der Einsätze und die Rückforderung der Einsatzkosten an Vertragsgemeinden, GVB oder Verursacher
- die Verrechnung der besonderen Einsätze gemäss dieser Verordnung
- das Erstellen von Statistiken und Erhebungen
- die administrative Unterstützung des Kommandanten
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsendiagramm

Artikel 11

Chef Materialwart

¹ Der Chef Materialwart wird durch den Fachausschuss Feuerwehr ernannt.

² Der Chef Materialwart ist zuständig für

- die Materialplanung
- den Unterhalt des Feuerwehrmaterials
- das Führen der Kontrolle über die abgegebene Aus-

rüstung an die Angehörigen der Feuerwehr

- die periodische Kontrolle der abgegebenen Ausrüstung
- die Koordination der Zusammenarbeit unter den Materialwarten Einsatzzüge
- die Aufsicht über die Materialwarte der Magazinstandorte
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsendiagramm

Artikel 12

Chef Ausbildung
1+2

¹ Die Chefs Ausbildung 1+2 werden durch den Fachausschuss Feuerwehr ernannt.

² Die Chefs Ausbildung 1+2 sind zuständig für

- die Organisation und Koordination der Ausbildung der AdF in Absprache mit dem Fachausschuss
- die Überwachung der Ausbildung
- die Koordination mit der GVB und dem Feuerwehrinspektor
- das Erstellen von Übungsprogrammen
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsendiagramm

Artikel 13

Übrige Funktionäre

¹ Die Funktionen innerhalb der Feuerwehr sind im Organigramm in Anhang I dieser Verordnung enthalten.

² Zur Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Funktionäre erlässt der Fachausschuss die entsprechenden Pflichtenhefte. Die Pflichtenhefte der Mitglieder des Kommandos erlässt die Feuerwehrkommission.

Artikel 14

Ernennung von
Funktionären

¹ Mit Ausnahme des Kommandanten, der Vize-Kommandanten und des Fouriers, ernennt der Fachausschuss Feuerwehr die Funktionäre der Feuerwehr.

² Die Angehörigen der Feuerwehr können zur Übernahme

me von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

³ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

⁴ Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht. Vorbehalten bleibt die Amtsenthebung, die Entlassung aus der Funktion auf Gesuch hin sowie die Beförderung in eine andere Funktion.

⁵ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute, welche vor Ablauf ihrer Dienstpflicht von ihrem Grad enthoben, von der aktiven Dienstpflicht befreit wurden oder aus zwingenden Gründen zurückgetreten sind, dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

III. Übungen, Weiterbildung, Einsätze

1. Aus- und Weiterbildung

Artikel 15

Aus- und Weiterbildung

¹ Jeder Feuerwehrangehörige absolviert eine Grundausbildung.

² Die Angehörigen der Feuerwehr können zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden.

2. Übungsdienst

Artikel 16

Übungsplan

¹ Das Jahresübungsprogramm ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

² Das Übungsprogramm ist der Feuerwehrkommission zur Kenntnis zu bringen und dem Feuerwehrinspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

Übungsdienst

Artikel 137

¹ Der Besuch der Übungen ist für alle Angehörigen der Feuerwehr obligatorisch.

² Jeder Angehörige der Feuerwehr hat pro Kalenderjahr mindestens 8 Übungen zu besuchen.

³ Entschuldigungen sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis am Vortag der Übung via MyFeuerwehr zu melden. Spätere Entschuldigungen werden nur aus nicht vorhersehbaren Gründen akzeptiert und sind dem Übungsverantwortlichen mitzuteilen. Entschuldigungen, welche aus technischen Gründen nicht in myFeuerwehr vorgenommen werden können, sind ebenfalls dem Übungsverantwortlichen zu melden.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Eigene Schwangerschaft, Geburt des eigenen Kindes
- d) begründete, familiäre Verpflichtungen
- e) begründete Abwesenheiten wie:
 - Militärdienst / Zivildienst
 - Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse
 - berufliche, schulische oder ferienbedingte Abwesenheit. Für berufliche unabdingbare Abwesenheiten ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen.
 - Ausübung eines öffentlichen Amtes

Artikel 18

Parkdienst

Der verantwortliche Übungsleiter sorgt am Schluss jeder Übung für die Durchführung des Parkdienstes und das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft (WEMA). Über verlorenes und beschädigtes Material erstatten die Gruppenführer dem Materialwart Einsatzzug sofort Meldung.

3. Pikett, Alarmierung und Ernstfalleinsätze

Artikel 19

Pikettdienst

Durch den Alarmstufenplan ist das Ausrücken bei Ernstfalleinsätzen automatisch geregelt und sichergestellt. Bei Bedarf organisiert das Kommando einen Pikettdienst.

Artikel 20

Alarmierung

¹ Die Alarmierung erfolgt in der Regel per Telefon, Natel oder Pager.

² Bei Bedarf erfolgt die Alarmierung zusätzlich mit den örtlichen Sirenen.

Artikel 21

Einsatzbeginn

¹ Unmittelbar nach dem Alarm begeben sich alle Motorfahrer, Atemschutzgeräteträger und die dazu bestimmten AdF zum Magazin. Sobald die nötige Bedienungsmannschaft pro Fahrzeug oder Gerät anwesend ist, wird ausgerückt. Alle übrigen Feuerwehrangehörigen begeben sich direkt zum Einsatzort und melden sich beim Einsatzleiter bzw. beim Sammelplatz.

² Bei Personenrettungen (PbU), Elementarereignissen und bei Einsätzen im Rahmen von Nachbarschaftshilfe wird beim Magazin besammelt.

Artikel 22

Einsatzleitung

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis die ausschliessliche Einsatzleitung in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Die auswärtigen Feuerwehren stehen unter dem Kommando des Einsatzleiters.

³ Der Einsatzleiter kann Zivilpersonen zur Hilfeleistung verpflichten oder diese vom Schadenplatz verweisen.

Artikel 23

Stellvertretung der Einsatzleitung

Ist der Kommandant oder einer seiner Stellvertreter noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintreffende Offizier

oder Gruppenführer bis zu dessen Eintreffen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Artikel 24

Einsatzleitung
Sonderstützpunkt

Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergeignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen oder in Tunnels übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter gemäss den Weisungen der GVB nach seinem Eintreffen das Kommando.

Artikel 25

Einsatz von Militär

Kommen bei einem Schadenereignis militärische Truppen zum Einsatz, erfolgt die Befehlsausgabe an die Truppen über deren Offiziere.

Artikel 26

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu informieren.

Artikel 27

Einsatz persönlicher
Fahrzeuge

¹ Bei Schadenereignissen und im Übungsdienst ist jeder Besitzer verpflichtet, seine Motorfahrzeuge gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde schliesst für Fahrzeugschäden an auf diese Weise requirierten Fahrzeuge eine Dienstfahrtenhaftpflichtversicherung ab.

Artikel 148

Brandwache

Nach beendeter Löscharbeit bestimmt der Einsatzleiter die Brandwache und legt deren Einsatzdauer fest.

Artikel 29

Räumungsarbeiten

Der Einsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Massnahmen im Zusammenhang mit Räumungsarbeiten oder zur Gewährleistung der Sicherheit mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen vermieden werden. Massge-

bend für die Anordnung von Massnahmen sind die Weisungen der GVB "Pflichten der Feuerwehr im Schadenfall".

Artikel 150

Retablieren des Materials

Nach jedem Einsatz sind die Geräte nach den Weisungen des Einsatzleiters so rasch als möglich wieder in dienstbereiten Zustand zu stellen.

Artikel 31

Einsatzende

¹ Der Einsatzleiter bestimmt, wann der Einsatz als beendet gilt.

² Angehörige der Feuerwehr dürfen den Schadenplatz erst verlassen, wenn sie vom Einsatzleiter entlassen wurden.

Artikel 32

Einsatzbericht

¹ Über den Verlauf eines Schadenereignisses, bei welchem Teile der Feuerwehr im Einsatz standen, hat der Einsatzleiter dem Fourier umgehend Bericht zu erstatten.

² Der Einsatzbericht ist innerhalb von 7 Tagen zu erfassen.

³ Die Weiterleitung an die zuständigen Funktionäre und Behörden erfolgt via MyFeuerwehr.

Artikel 33

Alkoholgenuss während Einsätzen

Der Ausschank alkoholischer Getränke während Übungen und Einsätzen an die Angehörigen der Feuerwehr ist verboten. Die Offiziere und Gruppenführer sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

Artikel 34

Verpflegung bei Einsätzen

Bei längerer Dauer eines Einsatzes (in der Regel länger als 3 Stunden) haben die im Einsatz stehenden Feuerwehrangehörigen Anspruch auf eine angemessene Verpflegung. Der Entscheid über Zeitpunkt, Art und Umfang der Verpflegung obliegt dem Einsatzleiter.

IV. Ausrüstung, Geräte, Fahrzeuge

Artikel 35

Persönliche Ausrüstung

¹ Den Angehörigen der Feuerwehr wird die persönliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Ausrüstung richtet sich nach den Bestimmungen der GVB.

² Die Feuerwehrstiefel werden gratis abgegeben und bei einem Austritt nicht zurückverlangt. Ein Paar Stiefel ist nach zwei Jahren abgeschrieben. Bei einem früheren Austritt aus der Feuerwehr Region Huttwil hat der Angehörige der Feuerwehr den Restwert zurück zu erstatten.

Artikel 36

Unterhalt der Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, ihre Ausrüstung stets in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Ausrüstung darf ausschliesslich zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

² Die Feuerwehrstiefel dürfen, vorausgesetzt ist der sorgfältige Umgang und die gute Pflege, für private Zwecke verwendet werden.

Artikel 37

Fahrzeuge

¹ Die feuerwehreigenen Fahrzeuge dürfen nur von Feuerwehrangehörigen gefahren werden, welche im Besitz des entsprechenden Führerausweises sind.

² Stehen nicht genügend Fahrzeugführer mit privaten Führerausweisen zur Verfügung, ist der Chef Motorfahrer dafür verantwortlich, dass nach Zustimmung durch den Fachausschuss weitere Feuerwehrangehörige in den entsprechenden Fahrzeugkategorien ausgebildet werden.

³ Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, trotz der erforderlichen Eile die Vorschriften des Strassenverkehrs einzuhalten. Sie sind für die verkehrstechnische Ausrüstung und das richtige Beladen der Fahrzeuge verantwortlich.

V. Finanzielles

1. Entschädigungen und Spesen

Artikel 38

Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Jahresentschädigungen der Funktionäre der Feuerwehr sowie die Soldansätze in der Personalverordnung fest.

² Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen, Delegiertenversammlungen, Kommandantenrapporten, usw. finden die Entschädigungsansätze für Kommissionsmitglieder gemäss Personalverordnung der Gemeinde Huttwil sinngemäss Anwendung.

Artikel 39

Spesen

Für den Besuch von Anlässen gemäss Artikel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Verordnung sowie für den Einsatz privater Motorfahrzeuge im Übungsdienst und bei Ernstfalleinsätzen finden die Spesenregelungen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Huttwil sinngemäss Anwendung.

2. Besondere Einsätze

Artikel 40

Fehlalarme

¹ Gestützt auf Artikel 16 c) des Feuerwehrreglements werden Fehlalarme ab dem 2. Fehlalarm in Rechnung gestellt (pro Kalenderjahr).

² Die Richtwerte sind in den Feuerwehrweisungen (FWW) im Anhang 4 in Punkt 4.3.1 verankert. Die entsprechenden Beträge werden in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Huttwil festgelegt.

Artikel 41

Einsatz mit Tieren

¹ Rettung gemäss Merkblatt Grosstierrettung GTR der GVB, für eine tierschutzgerechte Rettung von Grosstie-

ren in Notlagen.

² Die Rettung von Kleintieren bleibt im Verantwortungsbereich der Ortsfeuerwehren.

³ Der Aufwand für die Entfernung und Bekämpfung von Wespen und Bienen wird dem Auftraggeber (Liegenschaftsbesitzer) durch das Sekretariat der Feuerwehr Region verrechnet. Die Richtwerte werden in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Huttwil festgelegt.

Artikel 42

Ausbrennen von Kaminen

Das für das Ausbrennen von Kaminen erforderliche Wachtpersonal stellt die Feuerwehr gemäss Kaminfegertarif des Kantons Bern unentgeltlich zur Verfügung. Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Feuerwehrkommandanten solche Einsätze mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu melden. Der Feuerwehrkommandant bietet mindestens zwei Angehörige der Feuerwehr zur Überwachung auf.

Artikel 43

Verkehrsdienst

¹ Das Leisten von Verkehrsdienst bei Anlässen ausserhalb eines Schadenereignisses ist grundsätzlich auf freiwilliger Basis möglich. Anfragen sind der Feuerwehrkommission einzureichen, diese entscheidet abschliessend über die Zusage.

² Die Leistung des Verkehrsdienstes wird dem Veranstalter gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Huttwil durch den Fourier in Rechnung gestellt.

Artikel 44

Einsatz der Autodrehleiter ADL

¹ Die Autodrehleiter kann grundsätzlich für externe Aufträge eingesetzt werden. Anfragen sind dem Kommando einzureichen, dieses entscheidet abschliessend über die Zusage.

² Der Einsatz der ADL und die Personalkosten werden dem Auftraggeber gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Huttwil in Rechnung gestellt.

3. Versicherung

Artikel 45

Krankheit und Unfall

¹ Die Feuerwehrangehörigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall, welche auf den Übungs- oder Einsatzdienst zurückzuführen sind, versichert.

Haftpflicht

² Angehörige der Feuerwehr, welche in Schadenereignissen von Amtes wegen Anordnungen zu treffen haben, werden gegen Haftpflichtforderungen, welche sich aus der Ausübung dieser Tätigkeit ergeben, durch die Gemeinde versichert.

Taggeld

³ Für Angehörige der Feuerwehr, welche in Ausübung ihrer Dienstpflicht wegen Krankheits- oder Unfallfolgen Erwerbseinbussen erleiden, schliesst die Gemeinde subsidiär eine Taggeldversicherung ab.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 166

Strafen

¹ Für Verstösse gegen die Disziplin, das Fernbleiben von Übungen und Ernstfalleinsätzen ohne genügende Entschuldigung sowie gegen die Vorschriften dieser Verordnung können wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- c) Geldbussen bis Fr. 400.00
- d) Ausschluss von der aktiven Dienstpflicht

Bussen

² Jeder Angehörige der Feuerwehr hat pro Kalenderjahr mindestens 8 Übungen zu besuchen. Fehlende Übungen können durch allgemeinen Feuerwehrdienst kompensiert werden.

Ein Unterschreiten der Mindestzahl an besuchten Übungen wird mit folgenden Bussen bestraft:

für einmaliges Ausbleiben	Fr.	30.00
für das zweite Ausbleiben	Fr.	60.00
für das dritte Ausbleiben	Fr.	90.00
für jedes weitere Ausbleiben	Fr.	100.00

Mit der 3. gebüssten Übung pro Kalenderjahr ist gleichzeitig eine Verwarnung bezüglich Ausschluss aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht verbunden

Artikel 47

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11.11.2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Alle dieser Verordnung widersprechenden Gemeindevorschriften werden mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Rohrbach

Martin Jampen

Publikation

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 21.11.2024 bekannt gemacht.

Huttwil, 24.12.2024 Der Gemeindeverwalter:

Anhang I - Organigramm



